

Gemeinde: Bad Sauerbrunn
Politischer Bezirk: Mattersburg

Bad Sauerbrunn, am 8. Nov. 2024

Kundmachung

gemäß § 25 Abs. 2 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., betreffend die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Bad Sauerbrunn für die am 19. Jänner 2025 stattfindende Landtagswahl liegt im Gemeindeamt Bad Sauerbrunn

vom 12.Nov.2024 bis 21.Nov.2024

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

Montag	von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr	von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr	
Mittwoch	von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr	
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr	
Freitag	Von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr	

Einsprüche werden während dieser Amtsstunden entgegengenommen.

Hinweis

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen.

Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.

Der ~~(Die)~~ Bürgermeister(in):

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 8.11.2024

abgenommen am: _____

